



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 5. Mai 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 2. Mai 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber beantragte im Zuge seiner Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006 unter anderem die Anerkennung einer außergewöhnlichen Belastung in Höhe von 3.592 € wegen Katastrophenschadens. Über Anfrage des Finanzamtes erklärte er hiezu: Die geltend gemachte außergewöhnliche Belastung resultiere aus Kosten einer Heizungserneuerung, die in unmittelbarem kausalen Zusammenhang mit einer Naturkatastrophe (Hochwasser) stehe. Hochwasserbedingt sei die bisherige Heizungsanlage (Grundwasser-Brunnenheizung) in seiner Wohnanlage (Eigentumswohnung) ausgefallen und hätte durch eine Erdwärme-Tiefenbohrungsheizung (Ersatzinvestition im Sinn der LSt-RL) ersetzt werden müssen, die anteiligen Kosten seien von der WEG vorgeschrieben worden. Er hätte hierfür keinerlei öffentliche Zuschüsse bzw. Versicherungsvergütungen erhalten.

Das Finanzamt anerkannte in der Arbeitnehmerveranlagung die Kosten lediglich im Rahmen der Sonderausgaben und nicht als außergewöhnliche Belastung.

In der gegen den Bescheid eingebrachten Berufung führte der Berufungswerber sinngemäß aus: Er hätte die Kosten der Wiederbeschaffung der Heizanlage, die als unmittelbare Folge des Jahrhunderthochwassers 2002 zerstört wurde, als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht, es seien jedoch lediglich Sonderausgaben anerkannt worden. Es liege jedoch eindeutig ein Hochwasserschaden vor, der in unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Jahrhunderthochwasser 2002 stehe. Die Heizanlage sei in den Jahren 1999/2000 anlässlich des Neubaus errichtet worden und im Jahr 2005, also nicht durch normale Abnutzung am Ende des normalen Lebenszyklusses sondern weit vorher, als Folge des Hochwassers defekt geworden. Außerdem erhebe er Berufung auch wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, da keine ausreichende Bescheidbegründung erfolgt sei und auch das Parteiengehör nicht gewahrt worden sei, da von seinem Anbringen abgewichen wurde und ihm dies nicht vorher zur Stellungnahme mitgeteilt wurde.

Im Zuge des weiteren Berufungsverfahrens teilte der Unabhängige Finanzsenat dem Berufungswerber mittels Vorhalt mit, dass auf Grund des langen Zeitraumes zwischen Hochwasser und Neuerrichtung der Heizung ein Zusammenhang mit der Naturkatastrophe nicht ohne weiteres herzustellen sei und daher Nachweise wie etwa Gutachten, Versicherungsmeldungen, Schadenserhebungen der Gemeinde etc. vorzulegen wären, aus denen der Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe ableitbar wäre. In Beantwortung dieses Vorhalts verwies der Berufungswerber in einem weiteren Schreiben darauf, dass die alte Heizungsanlage bis zum Hochwasser 2002 einwandfrei funktioniert habe und seit diesem Ereignis kontinuierlich an Leistung bis zum Totalausfall im Jahr 2005 verloren habe. Dies sei auf die durch das Hochwasser verursachten Änderungen des Grundwasserspiegels und durch die hierdurch geänderte Zusammensetzung des Grundwassers zurückzuführen. Vorgelegt wurde überdies eine Sachverhaltsdarstellung der Hausverwaltung, Fa. x, und Auszüge aus der Verhandlungsschrift zur wasserrechtlichen Verhandlung anlässlich der Errichtung der Erdwärmepumpenanlage.

Wesentliche Aussage in der Stellungnahme der Hausverwaltung war folgende: *Die Häuser der WEG wurden bei der Errichtung mit Grundwasserwärmepumpen ausgestattet. Es stellte sich binnen kurzer Zeit (besonders nach dem Hochwasser im Jahr 2002) heraus, dass das Wasser sehr eisen- und manganhaltig ist. Um das Problem zu bewältigen, baute man Zwischenwärmetauscher ein. Es zeigte sich aber bald, dass auch diese enorm verschlammten und nur sehr kostspielig wieder zu reinigen waren. Aufgrund laufender Heizungsausfälle bzw. hoher Reparaturkosten beschlossen alle Wohnungseigentümer im Februar 2006 die Umrüstung auf Wärmepumpenanlage mit Tiefenbohrung.*

Die Verhandlungsschrift zur wasserrechtlichen Verhandlung enthielt im Befund folgende Aussage: *Ursprünglich wird das Gebäude von einer Grundwasserwärmepumpe beheizt, es stellte sich allerdings heraus, dass das Grundwasser einen hohen Eisengehalt aufweist. Aus diesem Grund muss nun auf eine Wärmepumpenanlage mit Tiefenbohrung umgestiegen werden.*

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 34 Abs.1 EStG 1988 kann jeder unbeschränkt Steuerpflichtige beantragen, dass bei Ermittlung des Einkommens nach Abzug der Sonderausgaben außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie muss außergewöhnlich sein,
2. sie muss zwangsläufig erwachsen,
3. sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

Absatz 3 dieser Gesetzesstelle besagt: Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Gemäß Absatz 4 dieser Gesetzesstelle beeinträchtigt die Belastung wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen selbst und eines Sanierungsgewinnes zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes können jedoch gemäß Absatz 6 dieser Gesetzesstelle unter anderem abgezogen werden: Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten.

Der Berufungswerber führt die Aufwendungen, die er für die Erneuerung der Heizungsanlage zu tragen hatte, auf eine derartige Naturkatastrophe, das Hochwasser des Jahres 2002, zurück und beantragt aus diesem Grund deren Anerkennung als außergewöhnliche Belastung im Sinn der oben zitierten Gesetzesstelle.

Folgender Sachverhalt ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Sachverhaltsdarstellung der Hausverwaltung, unbestreitbar erwiesen: Die alte Heizungsanlage, eine Grundwasserwärmepumpe, war auf Grund des hohen Eisen- und Mangangehaltes des Grundwassers sehr reparaturanfällig. Zunächst wurde versucht, das Problem durch Einbau von Zwischenwärmetauscher zu bewältigen. Da die

Reparaturanfälligkeit dadurch nicht behoben werden konnte, entschieden sich die Wohnungseigentümer der betroffenen Wohnanlage für eine Umrüstung der Heizungsanlage auf Wärmepumpenanlage mit Tiefenbohrung.

Nach der Darstellung des Berufungswerbers war Auslöser hierfür eine durch das Jahrhunderthochwasser 2002 erfolgte Änderung des Grundwasserspiegels und dadurch bedingte Änderung der Zusammensetzung des Grundwassers. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die vorgelegten Unterlagen keinen Hinweis für die Richtigkeit dieser Darstellung bieten. Die Heizungsanlage wurde ca. 2 ½ Jahre vor der Hochwasserkatastrophe errichtet. Laut der Stellungnahme der Hausverwaltung stellte es sich „binnen kurzer Zeit, besonders nach dem Hochwasser 2002, heraus, dass das Wasser sehr eisen- und manganhaltig sei“. Aus dieser Aussage muss der Schluss gezogen werden, dass die Zusammensetzung des Grundwassers bereits vor dem Hochwasser einen Eisen- und Mangangehalt aufwies, der für eine Heizanlage dieser Art nicht geeignet ist, mag er sich auch durch das Hochwasser noch verstärkt haben. Auch der bei der wasserrechtlichen Verhandlung erstellte Befund bietet keinen Hinweis, dass das Hochwasser ursächlich für die Zusammensetzung des Grundwassers war. Da auch sonst keinerlei Schadenserhebungen der Gemeinde oder Versicherungsmeldungen vorliegen, die den Standpunkt des Berufungswerbers stützen können, fehlt es am erforderlichen Nachweis, dass der gegenständliche Schaden tatsächlich auf das Hochwasser zurückzuführen ist.

Ungeachtet dieses Umstandes stehen einer Anerkennung der Aufwendungen als Katastrophenschaden im Sinn des § 34 Abs. 6 EStG 1988 auch folgende Überlegungen entgegen: Unter (Natur)Katastrophe versteht man ein schweres Unglück mit verheerenden Folgen, ein plötzlich auftretendes Ereignis, das enorme Schäden verursacht.

Katastrophenschäden sind außergewöhnliche Schadensereignisse, die nach objektiver Sicht aus dem regelmäßigen Ablauf der Dinge herausfallen. In diesem Sinn findet die Beseitigung der durch das Hochwasser des Jahres 2002 unmittelbar ausgelösten Schäden jedenfalls als außergewöhnliche Belastung im Sinn dieser Gesetzesstelle Anerkennung. Sollte jedoch eine der Folgen dieses Hochwassers auch eine Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers gewesen sein, so stellt dies für sich keinen Schaden dar. Sollten in weiterer Folge hiedurch über Jahre hinweg Wirtschaftsgüter einem höheren Verschleiß unterliegen, fällt dies nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates nicht unter diesen Begriff, auch wenn den Betroffenen dadurch Mehrkosten erwachsen.

Zu diesen Überlegungen kommt noch, dass die Heizungsanlage, wie aus der Stellungnahme der Hausverwaltung hervorgeht, nicht funktionsunfähig wurde, sondern sich die Wohnungseigentümer aus Kostengründen, um laufende Reparaturkosten zu vermeiden, für

eine Umrüstung auf eine andere und geeignetere Heizungsanlage entschieden haben, sodass es im gegenständlichen Fall auch an dem Erfordernis der Zwangsläufigkeit fehlt.

Schließlich ist noch festzuhalten, dass nach der oben zitierten Gesetzesstelle eine der Voraussetzungen, die eine Belastung erfüllen muss, um als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden zu können, ist, dass sie weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein darf. Die Umrüstung der Heizungsanlage ist Sanierungsaufwand im Sinn des § 18 Abs. 1 Z 3 lit.c EStG 1988 in Form von Instandsetzungsaufwand, der den Nutzungswert des Wohnraumes wesentlich erhöht bzw. den Zeitraum der Nutzung wesentlich verlängert, und zählt daher zu den Sonderausgaben, was durch das Finanzamt tatsächlich auch in dieser Weise berücksichtigt wurde. Damit scheidet jedoch ein Abzug als außergewöhnliche Belastung kraft gesetzlicher Vorschrift ebenfalls aus.

Auf Grund aller dieser Umstände konnte der Berufung kein Erfolg beschieden sein.

Linz, am 16. Juni 2008